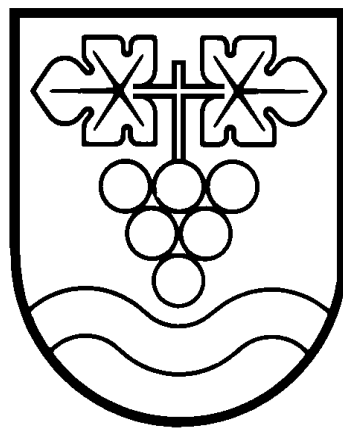


Gemeinde Obersulm



BEKANNTMACHUNGSSATZUNG -
Neufassung
Satzung über die Form der öffentlichen
Bekanntmachung

In der Fassung vom 25.01.2021

In Kraft getreten am 29.01.2021

047.01

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Durchführung.....	3
§ 2 Inkrafttreten	3

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit dem § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm am 25.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Durchführung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Obersulm (www.obersulm.de).
- (2) Schließen sondergesetzliche Bestimmungen eine Bekanntmachung im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Obersulm – „Obersulmer Nachrichten“. Auf der Internetseite der Gemeinde wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, ab dem der Bekanntmachungstext auf der Homepage veröffentlicht wurde.
- (4) Im Falle von § 1 Nr. 2 gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag der Ausgabe der „Obersulmer Nachrichten“, in der die Bekanntmachung veröffentlicht wurde.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Gemeindeverwaltung, Vorzimmer Hauptamt, während den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (2) Diese Satzung tritt am 29.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 23.10.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt Obersulm, den 25.01.2021

Tilman Schmidt
Bürgermeister